

Allgemeine Tarifbestimmungen für Telegramme.

Die Aufgabe von Telegrammen kann beim Telegraphenamte und bei den Postanstalten 2 in der Wiehre, 3 Herdern und 4 Oberwiehre stattfinden. Bei den drei letzten Anstalten werden Telegramme nur werktags während den allgemeinen Dienststunden angenommen; Sonntags und abends nach 8 Uhr, sowie während der Nachtzeit können Telegramme nur bei dem Telegraphenamte aufgeliefert werden. Wegen der Aufgabe mittels Fernsprechers und durch Landbriefträger und Telegrammbesteller vergl. Bemerkungen unter 14.)

Die Gebühr beträgt für Telegramme innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg 5 Pfg. für jedes Tagwort, für Telegramme nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pfg., nach Frankreich 12 Pfg., nach England, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pfg., nach Rußland, Serbien, Bulgarien, Spanien und Portugal 20 Pfg., für jedes Tagwort. Die Gebühren für Telegramme nach sonstigen Ländern können bei den oben aufgeführten Anstalten jederzeit erfragt werden. Ein ausführlicher „Tarif für Telegramme“ in Plakatform ist zum Preise von 10 Pfg. bei jeder Postanstalt zu erhalten, außerdem enthalten die beim Hauptpostamt für 15 Pfg. käuflichen, sehr empfehlenswerten „Post- und Telegraphennachrichten für das Publikum“ einen Auszug aus dem Tarif.

Die folgenden Bemerkungen geben die allgemeinen Grundsätze bei Erhebung der Gebühren wieder:

1. Die Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt, Wörter in verabredeter Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten. Telegramme in chiffrierter Sprache bestehen aus Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, von denen je 5 für ein Tagwort gerechnet werden. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Ausland mehrere Beförderungswege sich darbieten, werden im allgemeinen die Gebührensätze für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.

2. Unterscheidungs-Zeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer. — Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nötigenfalls durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und taxiert werden.

3. Für dringende Telegramme — D — Dringend — d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Neben anderen Ländern sind, vornehmlich im Verkehr mit England, dringende Telegramme unzulässig.

4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm — RP — Antwort bezahlt — die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 15. — Im Verkehr mit dem Ausland ist die Zahl der für das Antwortstelegramm vorauszubehaltenden Wörter in jedem Falle besonders anzugeben. Es darf die Gebühr eines Telegramms von besteriger Länge für denselben Weg vorausbezahlt werden.